

10.07.26**Beschluss**
des Bundesrates

**Entschlieung des Bundesrates "Unmittelbarer Handlungsbedarf
in Folge der Sperrung der Friedrich-Ebert-Autobahnbrcke im
Bonner Norden"**

Der Bundesrat hat in seiner 1067. Sitzung am 10. Juli 2026 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates "Unmittelbarer Handlungsbedarf in Folge der Sperrung der Friedrich-Ebert-Autobahnbrcke im Bonner Norden"

1. Der Bundesrat stellt fest, dass mit der Friedrich-Ebert-Autobahnbrcke im Bonner Norden eine weitere zentrale Verkehrsachse durch die Autobahn GmbH des Bundes gesperrt werden musste.
2. Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass in der Abwgung aller Interessen die Sicherheit stets Vorrang haben muss. Er unterstreicht jedoch auch die groen Belastungen solcher Sperrungen fr die Menschen und die Wirtschaft in der Region. Der Bundesrat fordert alle beteiligten Akteure auf, dafr Sorge zu tragen, die Folgen der Sperrung so weit wie mglich abzumildern.
3. Der Bundesrat begrt die Regelung im Infrastruktur-Zukunftsgesetz, den Erhalt und jedweden Ersatz vorhandener Brckenbauwerke in das berragende ffentliche Interesse zu stellen sowie klarzustellen, dass diese der ffentlichen Sicherheit dienen.
4. Der Bundesrat ist besorgt, dass Ablastungen und Sperrungen von Brckenbauwerken in zunehmend kurzen Zeitabstnden erfolgen. Er fhrt dies insbesondere auf zu geringe Investitionsaktivitten in der Vergangenheit, fehlende Priorisierungen und eine weiterhin unzureichende Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zurck.

5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unmittelbar die erforderlichen Konsequenzen aus den zunehmenden Vorfällen zu ziehen, um weiteren Schäden von Wirtschaft und Gesellschaft abzuwenden. Dazu gehört insbesondere,
- a) das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ verstärkt für zusätzliche Maßnahmen zum Erhalt und zu jedwedem Ersatz von Infrastruktur einzusetzen sowie die entsprechenden Investitionstitel des Bundes insgesamt auf das tatsächlich notwendige Niveau anzuheben,
 - b) einen eigenständigen Infrastrukturfonds einzurichten, aus dem Projekte zum Erhalt und Ersatz bestehender Verkehrsinfrastruktur unabhängig vom jährlichen Haushalt finanziert werden können, um ihre Umsetzung zu beschleunigen,
 - c) den im Koalitionsvertrag des Bundes festgeschriebenen Grundsatz „Erhalt vor Neubau“ konsequent umzusetzen und dementsprechend substanziell und frühzeitig in den Erhalt von Brücken zu investieren, um ihre Lebensdauer zu verlängern,
 - d) die notwendigen Voraussetzungen und Kapazitäten zu schaffen, damit die Autobahn GmbH des Bundes im Rahmen ihres Brückenmodernisierungsprogramms jährlich mindestens 400 Brücken-Teilbauwerke anstatt der aktuell rund 200 Teilbauwerke modernisiert,
 - e) das Brückenmodernisierungsprogramm laufend zu evaluieren und bedarfsgerecht fortzuentwickeln, um sicherzustellen, dass alle relevanten Brückenbauwerke – sei es für die Schiene oder die Straße – davon umfasst sind,
 - f) die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für weitere zentrale Brückenersatzneubauprojekte in Anlage 1 (zu § 17e Absatz 1) des Bundesfernstraßengesetzes festzuschreiben,
 - g) die in der Bußgeldkatalogverordnung vorgesehenen Sanktionen für zu schwere Lkw zu erhöhen (vgl. BR-Drucksache 108/26 (Beschluss)).